

2072/AB
vom 12.08.2025 zu 2526/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmwet.gv.at
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.468.451

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2526/J-NR/2025

Wien, am 12. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat David Stögmüller und weitere haben am 12.06.2025 unter der **Nr. 2526/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Dual-Use Lieferungen nach Russland** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 6 und 8

- *Auf Basis welcher Rechtsgrundlage war Swarovski Optik beziehungsweise Kahles GmbH berechtigt, Dual-Use Güter ab dem 31. Juli 2014 nach Russland auszuführen?*
 - *In welchem Umfang führten beiden Unternehmen ab 31. Juli 2014 jährlich Dual-Use Güter nach Russland aus?*
 - *Inwiefern wurde der Endverbleib dieser Güter von der Exportkontrolle überprüft?*
- *Wie sah das Prozedere für die Ausfuhr von Zielfernrohren für das Jahr 2022 (bis zum 24. Februar und danach) allgemein aus? Inwiefern traten Unternehmen mit der Exportkontrolle in Kontakt, wenn sie Zielfernrohre exportieren wollten?*
- *Welche Sendungen von Zielfernrohren von Swarovski Optik und Kahles GmbH sind für das Jahr 2022 bekannt?*

- *Noch am 5.4.2022 erreichte laut Zolldaten, auf die sich ZackZack beruft, eine Lieferung der Kahles GmbH den russischen Zoll (Details siehe oben). Ist dem Wirtschaftsministerium diese Lieferung bekannt?*
 - *Wann verließ diese Lieferung Österreich?*
 - *Erhielt diese Lieferung eine Ausfuhrgenehmigung der Exportkontrolle? Falls ja, wann?*
 - *Wie war die Lieferung mit den Sanktionsbestimmungen vereinbar?*
- *Welche Kontrollen werden durchgeführt, um den Endverbleib exportierter Güter sicherzustellen?*

Art. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 definiert "Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck" als jene in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-Verordnung) aufgeführten Güter und Technologien. Nur auf diese gelisteten Dual-Use-Güter bezieht sich das Verbot in Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Die Zielfernrohre der Swarovski Optik und der Kahles GmbH sind jedoch nicht in Anhang I der Dual-Use-Verordnung gelistet.

Zielfernrohre ohne elektronische Bildverarbeitung, die nicht besonders konstruiert oder für militärische Zwecke geändert sind, sind auch nicht von der Verteidigungsgüterliste der Europäischen Union erfasst und unterliegen somit weder einer Genehmigungspflicht nach Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG 2011), noch dem Waffenembargo gemäß Art. 2 des Beschlusses 2014/512/GASP.

Die Ausfuhr von nicht militärischen Zielfernrohren nach Russland unterlag daher bis zu ihrer Erfassung in Anhang XVIII der Verordnung (EU) 2022/576 vom 8. April 2022 ("Abschnitt 23 - Optische Geräte und Ausrüstung jedweden Werts - ex 9013 10 90 Zielfernrohre") keinem Verbot und keiner Genehmigungspflicht, sondern lediglich einer Meldepflicht bei Kenntnis von einer militärischen Endverwendung in Russland (Art. 4 Dual-Use-Verordnung, "Catch-All").

Da keine Genehmigungspflicht für die von Firma Swarovski und Firma Kahles nach Russland ausgeführten Zielfernrohre bestand, liegen dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus bzw. seinen Vorgängerressorts (idF verkürzt: BMWET) auch keine konkreten Ausfuhrzahlen vor.

Zur Abklärung von wiederkehrenden Nachfragen durch den Zoll begannen die beiden Unternehmen Anträge auf Feststellungsbescheide über das Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht zu stellen. Diese Bescheide stellen jedoch keine Genehmigungsbescheide dar,

sondern bescheinigen lediglich, dass für die dort genannten Güter zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Genehmigungspflicht besteht. Neben dem formalen Kriterium eines rechtlichen Interesses war Voraussetzung für diese Ausstellung die ausschließliche Verwendung der Zielfernrohre für - private - Sportschützen und - private - jagdliche Zwecke. Diesbezüglich mussten von den Antragstellern auch entsprechende Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen der russischen Empfänger beigebracht werden.

Bis zum Jahr 2021 hat das BMWET auf Antrag Feststellungsbescheide über das Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht ausschließlich für den - privaten - jagdlichen Zweck oder für - private - Sportschützen ausgestellt.

Im Laufe des Jahres 2021 kam es zu einer signifikanten Steigerung der russischen Bestellmengen, was sich aus dem Vergleich der Mengen in den Anträgen von Kahles aus dem Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 ergibt. Dies nahm das BMWET zum Anlass für eine entsprechende vertiefte Recherche. Als Ergebnis konnte festgestellt werden, dass bestimmte Typen von Zielfernrohren amerikanischer ebenso wie diverser europäischer Hersteller bei den russischen Streitkräften im Einsatz waren, darunter auch solche von Kahles, nicht jedoch solche von Swarovski. Obwohl die Ergebnisse dieser Recherche nahelegten, dass es sich dabei lediglich um Einzelfälle handelte, wurde im Zuge dessen mit beiden Unternehmen vereinbart, dass nur mehr solche Modelle nach Russland verkauft werden, deren Leistungsparameter geringer waren als jene, die im Zuge dieser Recherche als bei den Streitkräften in Verwendung stehend festgestellt worden waren. Damit sollte das Risiko der Umlenkung zu den russischen Streitkräften ausgeschlossen werden; zum damaligen Zeitpunkt, also vor Inkrafttreten des absoluten Ausfuhrverbots u.a. von Zielfernrohren ab 8. April 2022, war wie bereits festgestellt die Ausfuhr zu jagdlichen und sportlichen Zwecken nach Russland weiterhin zulässig.

Die letzten Feststellungsbescheide wurden im August 2021 (Firma Swarovski) sowie im Oktober 2021 (Firma Kahles) ausgestellt. Die letzten Anträge der Firma Kahles auf Ausstellung eines Feststellungsbescheides wurden am 6. Juli 2021 gestellt und sodann genehmigt, jedoch ohne die oben angesprochenen leistungsfähigeren Modelle. Der letzte Antrag der Firma Swarovski datiert vom 3. Februar 2022. Dieser wurde aber von der Antragstellerin zurückgezogen.

Auf Nachfrage hat die Firma Kahles Unterlagen vorgelegt, wonach die Ausfuhr der in der Anfrage genannten, laut Zolldaten am 5. April 2022 vorgenommenen Lieferung tatsächlich bereits am 22. Februar 2022 stattgefunden hat. Sie hat auch darüber informiert, dass ein Versuch, diese Güter wieder zurückzubekommen, erfolglos geblieben sei, weil der russi-

sche Zoll diese in der Folge nicht mehr freigegeben habe. Eine derartige Ausfuhr nach Russland unterlag jedoch bis zum Ablauf des 8. April 2022 keinem Verbot und keiner Genehmigungspflicht.

Die BMWET-Exportkontrolle wird auf Antrag tätig. Im Rahmen des Antragsverfahrens werden die Ausfuhranträge auf die Erfüllung der Genehmigungskriterien des AußWG 2011 geprüft. Der Endverbleib wird mit Hilfe von Dokumenten, vor allem der vom Empfänger und Endverwender unterschriebenen Endverbleibserklärung, geprüft. Im Falle einer Genehmigung kann der Endverbleib durch Auflagen auch noch eine Zeit lang nach der Lieferung überprüft werden. Eine nachträgliche Überwachung des Endverbleibs von Gütern, für die keine Genehmigung zu erteilen war, ist dem BMWET jedoch nicht möglich.

Sofern Hinweise auf eine Verletzung von Exportvorschriften auftauchen, erstattet das BMWET entsprechend Anzeige an die zuständigen Ermittlungsbehörden. Es gab und gibt jedoch keine diesbezüglichen Hinweise betreffend die von der Anfrage umfassten heimischen Unternehmen. Für den Fall, dass sich beim Empfänger oder Endverwender nachträglich herausstellen sollte, dass diese sich nicht an Beschränkungen und Verpflichtungen gehalten haben, würden sie als unzuverlässig beurteilt und keine weiteren Ausfuhrgenehmigungen mehr an diese erteilt werden.

Zur Frage 4

- *Sind für die Jahre 2022, 2023 und 2024 Sendungen von Swarovski Optik und Kahles GmbH an Drittstaaten bekannt, die am Ende für Russland bestimmt waren?*

Nein.

Zur Frage 5

- *Welche Informationen liegen Ihnen über die Geschäfte von Swarovski Optik und Kahles GmbH in Russland ab dem Jahr 2022 vor?*

Keine.

Zur Frage 7

- *Was passiert mit bereits versendeten aber noch nicht angekommenen Gütern, wenn nach Genehmigung ein Embargo oder Sanktionen verhängt werden?*

Im Falle eines Ausfuhrverbots müssen die Güter vor Inkrafttreten des Verbots das Zollgebiet der Europäische Union verlassen haben, es sei denn, es gilt eine Übergangsfrist. An-

dernfalls werden die Güter von der Ausgangszollstelle (an der EU-Außengrenze) nicht freigegeben.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

